

Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

Maßgebend für alle Lieferungen und Leistungen sind die folgenden Lieferungs- und Zahlungsbedingungen. Sollten Einkaufsbedingungen unserer Abnehmer davon abweichen, gelten sie nur, wenn wir sie ausdrücklich schriftlich bestätigen. Annahme der gelieferten Ware gilt als Anerkennung unserer Bedingungen.

1. Allgemeines

Für die Geschäftsverbindung mit unseren Kunden bei Lieferung unserer Erzeugnisse im Inland sind die nachstehenden Bedingungen maßgebend. Sie gelten als vom Käufer angenommen, sofern er nicht unverzüglich schriftlich widerspricht. Etwaige abweichende Einkaufsbedingungen des Käufers sind nur dann verbindlich, wenn sie durch uns ausdrücklich bestätigt worden sind.

2. Bestellung

Unsere Angebote sind freibleibend. Bestellungen sowie mündliche Vereinbarungen sind für uns nur verbindlich, soweit wir sie schriftlich oder formularmäßig bestätigen oder ihnen durch Übersendung der Ware entsprechen.

3. Preisstellung

Wir berechnen die am Tage der Lieferung gültigen Preise und zwar mit Euro (€), wenn nicht anderes angegeben, zuzüglich Mehrwertsteuer für Lieferungen im Inland. Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten unsere Preise darüber hinaus exclusive Innen- und Außenverpackung ab Werk Wuppertal.

Zahlungsbedingungen

Die Zahlung ist 30 Tage nach Ausstellungsdatum der Rechnung fällig. Bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum gewähren wir auf den Rechnungsbetrag 2% Skonto. Maßgebend ist der Tag des Zahlungseinganges bei uns. Bei Wechselzahlung gewähren wir kein Skonto. Skontoabzug auf neue Rechnungen ist unzulässig, soweit ältere fällige Rechnungen noch unbeglichen sind.

Zahlungen werden zunächst zur Abdeckung der Kosten, der Zinsen und dem Überschuss zum Ausgleich der ältesten Schuldposten verwendet. Bei Annahme von Wechseln gehen Diskont- und Bankspesen zu Lasten des Käufers. Die Annahme von Wechseln und Schecks erfolgt nur erfüllungshalber. Wir übernehmen dabei keine Gewähr für rechtzeitige Vorlegung und Protesterhebung. Gegenüber unseren Forderungen kann nur aufgerechnet oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend gemacht werden, wenn wir die Gegenforderung anerkannt haben oder eine entsprechende rechtskräftige Gerichtsentscheidung vorliegt. Entstehen Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden oder wird die Zahlungsfrist überschritten, sind wir befugt, Vorauszahlung zu verlangen und eingeräumte Zahlungsfristen zu widerrufen. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist sind wir ferner berechtigt, Zinsen in Höhe von 3 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank vom Rechnungsbetrag zu erheben.

Lieferungsverpflichtung
Für sämtliche Lieferungen müssen die durch die Fabrikation bedingten üblichen Toleranzen vorbehalten werden
Bei Sonderanfertigungen usw. haftet der Käufer dafür, dass die Ware nicht im Schutzrecht Dritter steht und für alle hierdurch entstehenden Schäden und Kosten. Abweichungen von der vereinbarten Menge sind bis zu 10% nach oben oder unten gestattet. Dies gilt insbesondere für den fabrikationsbedingten Anfall in Sonderanfertigung
Störungen und Einschränkungen sowie alle Fälle höherer Gewalt und die hieraus entstehenden Folgen entbinden uns ohne Schadenersatzpflicht für die Dauer und den Umfang derselben von den auf diesen Zeitraum entfallenden Lieferungen.

Verpackung

Für Innenverpackung werden 3% des Nettowarenwertes berechnet. Außenverpackung wird je nach Art und Größe gesondert in Rechnung gestellt. Kisten werden bei fracht- und spesenfreier Rücksendung zu 2/3 des berechneten Wertes gutgeschrieben, wenn sie innerhalb eines Monats nach Rechnungsdatum in einwandfreiem und gebrauchsfähigem Zustand bei uns wieder eingehen. Bei Collicos und Behältern berechnen wir Mieten und Säumniszuschläge zum Selbstkostenpreis. Versicherung gegen Transportschäden werden von uns unter Berechnung von 1% des Nettowarenwertes vorgenommen. Nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden wird diese Versicherung unter Ablehnung aller Ansprüche aus eventuellen Schadensfällen nicht berechnet.

Lieferung und Abnahme

Ist eine Lieferfrist vereinbart, so beginnt der Lauf der Frist mit Abschluss des Vertrages und nach völliger Klarstellung aller Ausführungseinzelheiten. Bei Überschreitung der Lieferfrist hat der Käufer eine angemessene Nachfrist zu setzen. Unsere Haftung bei Nichterfüllung oder Lieferverzug ist beschränkt auf den Rechnungswert der Warenmenge, die wir nicht ausgeliefert haben oder mit deren Lieferung wir in Verzug geraten sind. Unsere Lieferpflicht ruht, solange der Käufer mit einer fälligen Zahlung oder Erfüllung sonstiger Vertragsverpflichtung im Rückstand ist. Ein Anspruch auf Nachlieferung solcher Mengen, mit deren Abruf oder Abnahme der Käufer länger als 14 Tage im Rückstand ist, besteht nicht. Gleiches gilt für Mengen, die wir wegen rückständiger Zahlung des Käufers nicht ausgeliefert haben. Unsere sonstigen Rechte werden hierdurch

nicht berührt. Betriebsstörungen, Lieferfristüberschreitungen oder Lieferausfälle von unseren Lieferanten, Rohstoff, Energie- oder Arbeitskräftemangel, Streiks, Aussperrungen, Schwierigkeiten bei der Transportmittelbeschaffung, Verkehrsstörungen, Verfügungen von hoher Hand und Fälle höherer Gewalt befreien für die Dauer der Störungen und dem Umfang ihrer Wirkung die davon betroffene Partei von der Verpflichtung zur Lieferung bzw. Abnahme. Wird hierdurch die Lieferung um mehr als einen Monat verzögert, so sind wir berechtigt, hinsichtlich der von der Liefer- und Abnahmestörung betroffenen Menge vom Vertrag zurückzutreten.

Gewährleistung und Haftung

Der Käufer hat zu prüfen, ob die gelieferte Ware einwandfrei und für den vorgesehenen Einsatzzweck geeignet ist. Unterlässt er die Prüfung, so entfällt jedwede Haftung.

Etwasige Beanstandungen der Beschaffenheit oder der Menge müssen innerhalb von 14 Tagen nach Empfang der Ware erfolgen unter Angabe der Bestelldaten, der Rechnungs- und Versandnummern. Offene Mängel sind innerhalb 14 Tagen, versteckte Mängel unverzüglich nach ihrer Entdeckung, spätestens 6 Monate nach Auslieferung der Ware anzuzeigen. Bei ordnungsgemäß erhobenen und begründeten Mängelrügen gewähren wir Preisnachlass, Nachbesserung, Umtausch oder Rücknahme der Ware gegen Erstattung des Kaufpreises nach unserer Wahl. Schadenersatzansprüche des Käufers aufgrund von Mängeln der gelieferten Ware oder der Verletzung von Nebenpflichten sind, soweit rechtlich zulässig, ausgeschlossen.

Eigentumsvorbehalt

Die Ware bleibt unser Eigentum bis zur vollständigen Bezahlung unserer sämtlichen Forderungen aus den gegenwärtigen und künftigen Geschäftsverbindungen bis zum Ausgleich aller Salden, die uns gegen den Käufer zustehen. Unser Eigentum erstreckt sich auf die durch Bearbeitung der Vorbehaltsware entstehenden neuen Erzeugnisse. Bei einer Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung mit uns gehörenden Sachen erwerben wir Miteigentum entsprechend §947, 948 BGB. Dem Käufer erwachsen aus der Verarbeitung der Vorbehaltsware für uns und ihre Aufbewahrung keine Ansprüche gegen uns. Alle Forderungen aus der Veräußerung von Vorbehaltsware aus unseren gegenwärtigen und künftigen Warenlieferungen an ihn tritt der Käufer einschließlich Schecks und Wechsel zur Sicherung der jeweiligen Ansprüche nach Abs. 1 schon jetzt an uns ab. Bei Veräußerung von Waren, an denen wir gemäß Abs. 2, Satz 2 Miteigentum haben, beschränkt sich die Abtretung auf den Forderungsanteil, der unserem Miteigentum entspricht. Wird Vorbehaltsware zusammen mit anderen Sachen zu einem Gesamtpreis veräußert, so beschränkt sich die Abtretung auf den anteiligen Betrag unserer Rechnung (einschl. Umsatzsteuer) für die mitveräußerte Vorbehaltsware. Bei Verarbeitung im Rahmen eines Werksvertrages wird die Werklohnforderung in Höhe des anteiligen Betrages unserer Rechnung (einschl. Umsatzsteuer) für die mitverarbeitete Vorbehaltsware an uns abgetreten. Solange der Käufer bereit und in der Lage ist, seine Verpflichtungen uns gegenüber ordnungsgemäß nachzukommen, darf er über die in unserem Eigentum stehenden Waren im ordentlichen Geschäftsgang verfügen und die an uns abgetretenen Forderungen selbst einziehen. Sicherungsübereignung, Verwendungen und Forderungsabtretungen, auch im Wege der Forderungsverkaufes, darf er nur mit unserer vorhergehenden schriftlichen Zustimmung vornehmen, sofern diese unsere Vorbehaltsware betreffen; dies gilt auch bei Exportgeschäften. Erscheint uns die Verwirklichung unserer Ansprüche gefährdet, hat der Käufer uns auf unser Verlangen die Vorräte an Vorbehaltsware mitzuteilen und uns deren Rücknahme zu ermöglichen; er hat ferner die Abtretung seinem Abnehmer mitzuteilen und uns alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen herauszugeben. In der Rücknahme von Vorbehaltsware liegt ein Rücktritt nur dann, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich erklären. Unser Eigentumsvorbehalt wird nicht durch die Rückgabe von Wechseln berührt, die uns zwecks Selbstdiskont eingesandt wurden. Übersteigt der Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20%, so werden wir auf Verlangen des Käufers insoweit Sicherheiten nicht nach unserer Wahl selbst freigeben oder deren Freigabe bewirken.

Auskünfte und Raterteilung

Auskünfte über Verarbeitungs- und Anwendungsmöglichkeiten unserer Produkte, technische Empfehlungen oder Beratungen und sonstige Angaben erfolgen nach bestem Wissen, jedoch unverbindlich unter Ausschluss jeglicher Haftung.

Aufhebung unserer Lieferverpflichtung

Unsere Lieferpflicht setzt die unbedingte Kreditwürdigkeit des Käufers voraus. Sollten Zweifel in dieser Hinsicht entstehen, sind wir jederzeit berechtigt, nach unserer Wahl, Sicherheitsleistungen oder Vorauszahlungen zu fordern. Wir sind ferner berechtigt, nach unserer Wahl, sofortige Zahlung oder Sicherstellung des Kaufpreises für schon erfolgte Lieferungen und Leistungen zu verlangen. Gelieferte Ware, an der noch durch uns Eigentumsvorbehalt besteht, kann auf Kosten des Käufers ohne Fristsetzung von uns zurückgerufen oder zurückgeholt werden.

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für die Lieferung und Zahlung ist Wuppertal. Tritt der Verkäufer als Kläger auf, ist er berechtigt, auch am Sitz des Käufers Klage zu erheben. Auf sämtliche durch Kaufvertrag begründete Rechtsverhältnisse bzw. Rechtsstreitigkeiten findet allein Deutsches Recht Anwendung.